

Antrag

der Abgeordneten Lorenz Gösta Beutin, Dr. Gesine Löttsch, Heidrun Bluhm, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Amira Mohamed Ali, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Klimaziel 2020 einhalten – Zwanzig älteste Braunkohlekraftwerke unverzüglich abschalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Trotz der rasant fortschreitenden Erderwärmung leistet sich die Große Koalition in spe eine klimapolitische Bankrotterklärung. Im Entwurf des Koalitionsvertrags vom 7. Februar 2018 bekennen sich CDU, CSU und SPD zwar vordergründig zu den Klimazielen 2020, 2030 und 2050 sowie zum 1,5- bis 2-Grad-Ziel von Paris. Gleichzeitig wird aber das naheliegende nationale Klimaschutzziel bis 2020 von 40 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber 1990 aufgegeben. CDU, CSU und SPD bekennen sich lediglich dazu, die „Lücke zur Erreichung des 40-%-Reduktionsziels bis 2020 soweit wie möglich zu reduzieren“. Doch ist selbst dieses Bekenntnis nichts wert, denn im Koalitionsvertragsentwurf findet sich kaum etwas Substantielles, um die absehbare Erfüllungslücke von acht bis zehn Prozentpunkten schließen zu können und so das 2020-Klimaziel zu erreichen. So ignoriert etwa der Satz im Energie-Kapitel „Vorgesehen sind Sonderausschreibungen, mit denen acht bis zehn Millionen Tonnen CO₂ zum Klimaschutzziel 2020 beitragen sollen“ die Tatsache, dass ein selbstverständlich begrüßenswerter Ökostrom-Zubau immer dann kein CO₂ einspart, wenn für die zusätzliche erneuerbare Erzeugung nicht im selben Maße Kohlekraftwerke heruntergefahren bzw. abgeschaltet werden. Und genau dies war die energiepolitische Realität der letzten Jahre: Kaum sinkende – zuletzt sogar steigende – Treibhausgasemissionen bei stetig anwachsenden Stromexporten aufgrund von beinahe durchlaufenden Kohlekraftwerken trotz wachsendem Ökostromaufkommens. Offensichtlich soll nun diese „Energiewende absurd“ bis mindestens 2020 verstetigt werden.

Die alte und neue schwarz-rote Koalition will den Kohleausstieg weiter verschleppen anstatt den längst überfälligen Einstieg in den Kohleausstieg endlich einzuleiten und sozial abzusichern. Laut Entwurf des Koalitionsvertrags soll vielmehr erst Ende 2018 eine Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ Vorschläge zur Erreichung der Klimaszutzziele und ein Abschlussdatum für die Kohleverstromung erarbeiten. Die Ergebnisse sollen Ende 2019 beschlossen werden. Diese Methode schiebt

den schon seit vielen Jahren blockierten Kohleausstieg weiter auf die lange Bank. Die große Koalition hält an uralten Kohlekraftwerken fest wie eine Raucherin an der letzten Kippe. Dabei führt jedes weitere Jahr, um das der Kohleausstieg verschleppt wird, zwangsläufig zu einem härteren Abschaltplan, der umso schmerzhafter für die Beschäftigten, die betroffenen Kommunen und die Kohleregionen ausfallen wird.

Der aktuell weder terminierte noch untersetzte, dafür aber um mindestens zwei Jahre verschobene Beginn des Kohleausstiegs wird überdies teuer werden. Schließlich könnte er zur Folge haben, dass ein entschädigungsloses Abschalten älterer Anlagen bis 2020 unmöglich wird. Denn nach Einschätzung von Juristen hätte ein entschädigungsloses Abschalten einen verbindlichen Entscheidungsvorlauf der Politik von mindestens 1,5 bis 2 Jahren zur Voraussetzung. Genau dieser politischen Grundsatzentscheidung zu Beginn und Umfang der ersten Etappe des Kohleausstiegs, die einem Dialogprozess um das Wie des Kohleausstiegs im Detail vorgeschaltet sein muss, geht die neue Koalition nun erneut aus dem Weg – zu Gunsten von Konzernen wie RWE AG und Lausitz Energie Bergbau AG, zu Lasten des Weltklimas, der Kohleregionen und des Bundeshaushalts.

Im Antrag „Kohleausstieg einleiten – Strukturwandel sozial absichern“ der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/8131 wurde hingegen eine logische Reihenfolge eines Ausstiegspfadens für einen sozialverträglichen Kohleausstieg skizziert: Ein Kohleausstiegsrahmengesetz sollte zunächst Beginn und Abschlussdatum des Kohleausstiegs (seinerzeit 2017 und 2035), den dazwischenliegenden Korridor sowie Eckdaten der sozial- und strukturpolitischen Absicherung gesetzlich fixieren und überdies den Neubau von Kohlekraftwerken und den Neuaufschluss von Tagebauen untersagen. In dem sich anschließenden gesellschaftlichen Dialogprozess sollten Details des Ausstiegs und seiner sozialen Absicherung verabredet und in einem Kohleausstiegs-gesetz festgeschrieben werden.

Nach aktuellen Einschätzungen könnte das 2020-Klimaschutzziel um etwa 100 Millionen Tonnen CO₂ verfehlt werden. Um diese Klimaschutzlücke zumindest zur Hälfte zu schließen, ist nach realistischen Schätzungen als notwendige Sofortmaßnahme die Abschaltung der 20 ältesten Braunkohlekraftwerke (zusätzlich zur bereits beschlossenen Sicherheitsreserve) bis zum Jahr 2020 erforderlich, um eine CO₂-Minderung von ca. 50 Millionen Tonnen CO₂ zu leisten. Dies beträfe rund ein Drittel der in Betrieb befindlichen Braunkohlekraftwerke bzw. mit 8,2 Gigawatt (GW) rund 40 Prozent ihrer installierten Kapazität. Die andere Hälfte der notwendigen CO₂-Minderung wäre durch grundlegende Maßnahmen in den Sektoren Mobilität und Wärmeversorgung zu schließen. Nach einer Analyse von Agora Energiewende wäre in einem solchen Abschalt-Szenario die Versorgungssicherheit im Strombereich vollständig auch dann gewährleistet, wenn im Jahr 2022 die letzten Atomkraftwerke vom Netz gehen.

Das Europäische Emissionshandelssystem als angebliches Hauptinstrument für den Klimaschutz im Stromsektor und die energieintensive Industrie hat bislang vollständig versagt. Es wird auch bis mindestens Mitte der 2020er Jahre keine Lenkungswirkung entfalten, die einen Ausstieg aus der Kohleverstromung anreizt. Auch deshalb ist eine nationale Politik gefordert, die die zügige Dekarbonisierung der deutschen Volkswirtschaft sozialverträglich ermöglicht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein Klimaschutzgesetz vorzulegen, das eine Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber 1990 von mindestens 40 Prozent bis 2020, 50 Prozent bis 2025, 60 Prozent bis 2030, 80 Prozent bis 2040 und 95 Prozent bis 2050 sowie das Monitoring dieses Prozesses festschreibt;
2. ein Kohleausstiegsrahmengesetz vorzulegen, welches

- a) einen Abschaltplan für Kohlekraftwerke enthält, der festlegt, dass der Kohleausstieg am 1. Januar 2019 mit planmäßigen Stilllegungen beginnt und spätestens im Jahr 2035 abgeschlossen ist,
 - b) festlegt, dass die 20 ältesten Braunkohlekraftwerke Nennleistung, die nicht ohnehin für die Sicherheitsbereitschaft vorgesehen sind, bis spätestens zum 31. Dezember 2020 vom Netz genommen werden,
 - c) einen Strukturwandelfonds Kohleausstieg des Bundes von mindestens 400 Mio. Euro jährlich festschreibt, der für die infolge des Kohleausstiegs vom Strukturwandel betroffenen Beschäftigten und Regionen bereitgestellt wird;
3. die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ in „Kohleausstieg und Strukturwandel für Umwelt und Beschäftigung“ umzubenennen und mit dieser Kommission – welche unterschiedliche Akteure aus Politik, Wirtschaft, Umweltverbänden, Gewerkschaften sowie betroffenen Ländern und Regionen vereinen soll – die Details des Kohleausstiegs (etwa exakte Abschaltzeiten von Kraftwerksblöcken jenseits der bis 2020 stillzulegenden ältesten Braunkohlekraftwerke auf der Basis von blockscharfen Restlaufzeiten bzw. Reststrommengen bzw. CO₂-Budgets) sowie die sozial- und strukturpolitische Absicherung dieses Prozesses (einschließlich der Verteilung der Strukturwandelfonds Kohleausstieg), zu verhandeln;
 4. mit den Betreibern der Braunkohletagebaue und -kraftwerke einen Vertrag mit dem Ziel abzuschließen, betriebsbedingte Kündigungen infolge des Kohleausstiegs in den Unternehmenssparten zu verhindern. Dafür sind angesichts der Altersstruktur der Beschäftigten in der Braunkohlewirtschaft vorrangig Instrumente wie Altersteilzeit oder Vorruhestand zu nutzen. Mit dem Kohleausstieg verbundene Lücken bei Einkommen oder Altersbezügen für die Beschäftigten sind angemessen zu schließen. Zur Finanzierung ist ein Teil der unter Punkt 2 c genannten Mittel zu reservieren;
 5. spätestens Ende 2019 einen Gesetzentwurf für ein Kohleausstiegsgesetz vorzulegen, in dem die Ergebnisse dieses Prozesses verankert werden;
 6. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorzulegen, durch den über das BImSchG bzw. einen Verordnungsentwurf nach dem BImSchG die immissionsschutzrechtliche Privilegierung der Verstromung von Kohle aufgehoben und CO₂ als Umweltschadstoff definiert wird;
 7. das Ökostromziel bis 2030 auf 70 Prozent am Bruttostromverbrauch zu erhöhen und dafür – sowie zur Schließung der erwarteten Realisierungslücke bei Wind an Land in den Jahren 2019/2020 aufgrund des verfehlten Ausschreibungsdesigns der Auktionen im Jahr 2017 – zusätzlich zum gesetzlichen Ausschreibungsvolumen Sonderausschreibungen in folgender Form durchzuführen:
 - 5 Gigawatt (GW) Onshore-Windenergie und 3 GW Photovoltaik im Jahr 2018, wobei die Realisierungsfrist der Sonderausschreibung für Onshore-Windenergie von 30 auf 18 Monate verkürzt wird,
 - jährlich je 3 GW Onshore-Windenergie und Photovoltaik in den Jahren 2019 und 2020, wobei die Realisierungsfrist der Sonderausschreibung für Onshore-Windenergie im Jahr 2019 von 30 auf 18 Monate verkürzt wird,
 - Beibringung der jeweiligen Genehmigung nach dem BImSchG bereits beim Gebotstermin,
 - Anpassung und Verstetigung des Zubaus über alle Ökostromerzeugungsarten ab 2021 adäquat der erhöhten Ökostromziele, wobei der Offshore-Windenergiebeitrag ebenfalls systemdienlich anzuheben ist;
 8. den geplanten Übertragungsnetzausbau auf ein dem Kohleausstieg angemessenes und systemdienliches Niveau zu reduzieren;

9. in den Sektoren Mobilität und Wärme adäquate Maßnahmen zu ergreifen, um in der Summe dieser Maßnahmen und der Wirkung des eingeleiteten Kohleausstiegs sowie des Ökostrom-Aufwuchses zu einer Treibhausgaseinsparung von 40 Prozent bis 2020 gegenüber dem Jahr 1990 zu kommen.

Berlin, den 20. Februar 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion